

49. Wird für den Thatbestand der Beleidigung im Sinne des §. 186 St.G.B.'s vom Gesetze das Bewußtsein des Thäters vorausgesetzt, daß die behaupteten beleidigenden Thatfachen unbewiesen seien?

I. Straffenat. Urtr. v. 30. Oktober 1882 g. R. u. S. Rep. 2100/82.

I. Landgericht Bonn.

Aus den Gründen:

Die Beschwerdeführer rügen die unrichtige Anwendung des §. 186 St.G.B.'s, indem sie geltend machen, es fehle die Feststellung des Bewußtseins der Angeklagten, daß die behaupteten Thatfachen unbewiesen seien.

Diese Rüge ist grundlos. Nach §. 186 a. a. O. ist derjenige strafbar, welcher in Beziehung auf einen andern eine Thatfache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Thatfache erweislich wahr ist. Nach subjektiver Richtung wird außer der Vorsätzlichkeit der Handlung nur das Bewußtsein des Thäters vorausgesetzt, daß die in Beziehung auf den anderen behauptete Thatfache geeignet ist, die obenbezeichneten Wirkungen hervorzubringen. Dagegen ist das Bewußtsein des Thäters, daß die Thatfache unbewiesen oder unerweisbar sei, nicht erforderlich. Durch die Worte: „wenn nicht diese Thatfache erweislich wahr ist“, hat das Gesetz die Strafbarkeit nur für den Fall ausgeschlossen, daß die fragliche Thatfache erwiesen ist. Die Meinung des Thäters, daß die Thatfache erwiesen oder erweisbar sei, schließt zwar den Thatbestand des §. 187 St.G.B.'s aus, ist aber für den §. 186 ohne Bedeutung. Das Gesetz ging von der Erwägung aus: „es könne von demjenigen, welcher eine derartige Thatfache behauptete oder verbreitete, verlangt werden, daß er die Beweise für sie beibringe und nicht ohne solche die Ehre eines anderen schädige. Der Schutz, welchen der gute Name des einzelnen verlangen könne, müsse höher stehen, als die Rücksicht darauf, daß das Mißlingen des Beweises im einzelnen Falle neben der bona fides des Angeeschuldigten vorkommen könne“. (Motive S. 68.)